Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Planungsgemeinschaft Trier Herrn Leitenden Planer Wernig Herrn Klemens Weber Deworastraße 8 D-54290 Trier Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2200 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

15.12.2011

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom

Az. 423

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Konermann
Michael.Konermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax 0261 120-2116 0261 120-882116

Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zum Konflikt Rohstoffabbau und Naturschutz in der Vulkaneifel im Zuge der Landschaftsrahmenplanung

Anlage I: Landschaftsbildanalyse mit Karte als Anlage

Anlage II: Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände

Sehr geehrter Herr Wernig, sehr geehrter Herr Weber,

nach Abschluss der Landschaftsrahmenplanung mit Stand September 2009 legte das Landesamt für Geologie und Bergbau eine Rohstoffplanung vor, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsrahmenplans noch nicht bekannt war. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der besonderen Konfliktsituation in der Vulkaneifel wurde die obere Naturschutzbehörde von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft gebeten, den Aspekt Landschaftsbild für diesen Teilraum in Bezug auf die Rohstoffplanung in einer präzisierenden Stellungnahme im Zuge der Landschaftsrahmenplanung vertieft zu behandeln.

Der Entwurf dieser Stellungnahme wurde Ihnen im Juni 2011 zugeleitet und in einer Besprechung am 27.10.2011 in unserem Hause vorgestellt. Hiermit erhalten Sie, wie vereinbart, die abschließende Stellungnahme mit der Bitte, diese bei der Erstellung des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplanes zu berücksichtigen.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die entscheidenden naturschutzfachlichen Zielaussagen zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Vulkaneifel bereits im Landesentwicklungsprogramm und im Landschaftsrahmenplan enthalten sind. Aus diesem Grund erfolgt zunächst eine Zusammenfassung der wichtigsten fachlichen Zielaussagen dieser Planwerke.

Landesentwicklungsprogramm

Das LEP IV stellt landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume dar. In diesen Räumen sind "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft **vorrangig** zu sichern und zu entwickeln." (**Z 91**, S. 111).

Der von der Rohstoffplanung betroffene Raum ist überwiegend dem Erholungs- und Erlebnisraum Nr. 22 "Vulkaneifel" zuzuordnen (Karte 9, S. 113). Die Vulkaneifel ist eine "Landschaft mit **bundesweit einzigartiger** vulkanischer Prägung" und als "historische Kulturlandschaft" landesweit bedeutsam (S. 178).

Der betroffene Raum gehört zum Landschaftstyp "Vulkanisch geprägte Landschaft" (Karte 8, S. 112). Leitbild für diesen Landschaftstyp sind "Mosaiklandschaften oder Waldlandschaften, in denen die vulkanischen Formen als einzigartige Landschaftsbildelemente optimal erlebbar und im Offenland durch attraktive Landschaftsräume miteinander vernetzt sind (S. 174).

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landschaftstypen nach LEP IV im Landschaftsinformationssystem dargestellt (s. S. 8).

Hinsichtlich des Handlungsbedarfs steht in den Landschaften mit vulkanischer Prägung die "Sicherung der vulkanischen Formen im Vordergrund". Die Vulkankuppen und -kegel sind "typische und im Hinblick auf ihre landschaftsgestalterische und identitätgebende Wirkung hervorzuhebende Elemente".

Naturschutzfachliches Ziel ist "die Sicherung der Vulkankegel und -kuppen der Eifel als Zeugen des Vulkanismus, insbesondere Beschränkung des Gesteinsabbaus auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete".

Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in <u>nicht</u> hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist. (Für weitere Zielkonflikte, beispielsweise mit dem Biotopverbund, gilt dies entsprechend.)

Anlage I enthält eine vertiefende Bewertung der Vulkankuppen und -berge im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Gesteinsabbau. Maßstab ist deren Bedeutung für das Landschaftsbild der Vulkaneifel. Ziel der Analyse ist die Herausarbeitung der die Eigenart der Landschaft in besonderem Maße prägenden Vulkanberge, soweit sie von der Rohstoffplanung des LGB betroffen sind.

Als **Anlage II** ist beigefügt die naturschutzfachliche Bewertung der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände. Die gegenüber der Landschaftsbildanalyse der oberen Naturschutzbehörde vorgenommene Ausweitung der *besonders* schützenswerten Gebiete kommt vor allem durch Hinzuziehung weiterer Kriterien, insbesondere erholungs- und tourismusbezogener Aspekte, zustande. Dieser Bewertung hat sich der Beirat für Naturschutz angeschlossen.

Die von der AG herangezogenen Kriterien sind mit den in der Landschaftsrahmenplanung gemäß BNatSchG zu berücksichtigenden Belangen deckungsgleich, soweit sie sich auf die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Vulkaneifel beziehen (siehe § 9 Abs. 3 Punkt f BNatSchG). Da dieser Belang in jedem Gebiet eine Rolle spielt, teilt die obere Naturschutzbehörde *im Ergebnis* die Einschätzung der Naturschutzverbände und hält daher - zusätzlich zu Anlage 1 - eine Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Bewertungen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung für erforderlich. Es ist ein Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzustellen, soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in den in der Tabelle (Anlage 3, Anhang II) rot oder blau markierten Gebieten ausgewiesen werden sollen.

In der hiermit vorgelegten Stellungnahme sind die vom LGB eingebrachten Rohstoffflächen ausschließlich im Hinblick auf die Themen Landschaftsbild und Erholung bewertet worden, nicht jedoch im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz (mit Ausnahme der Natura

2000-Verträglichkeitsabschätzung gemäß beigefügter Karte) sowie die Umweltmedien Bo-

den, Wasser und Klima/Luft.

Insbesondere das Biotopverbundsystem, die naturschutzrechtlich unter Schutz stehenden

Gebiete (Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, ge-

schützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) mit ihren Rechtsverord-

nungen sowie weitere abwägungsrelevante Daten (Biotopkataster, Vorkommen regional be-

deutsamer Leitarten) sind in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen (siehe Karten 1 - 3

des Landschaftsrahmenplans).

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wäre angesichts der schwierigen Konfliktsituation

und neuer vorliegender Daten (z. B. Biotopkataster mit den gesetzlich geschützten Biotopen)

eine Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans wünschenswert. Es wird jedoch davon

ausgegangen, dass eine solche Planüberarbeitung angesichts der Zeitplanung für die Erstel-

lung des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplans nicht möglich ist. Soweit sich eine

andere Zeitperspektive ergibt (beispielsweise Entscheidung über den Planentwurf durch die

Regionalvertretung nicht mehr im Jahr 2012), bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, um die

Möglichkeit und Notwendigkeit einer Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans prüfen zu

können.

Im Auftrag

Michael Konermann

Herrn RL Stüber und Herrn VP Langner vor Abgang z. K.

4/4



LANDSCHAFTS-RAHMENPLANUNG

Stellungnahme

zum Konflikt Naturschutz und Rohstoffabbau in der Vulkaneifel

Planungsregion Trier

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Landesentwicklungsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Landschaftsbildanalyse und Bewertung der potentiellen Abbauflächen

Anlage I: Landschaftsbildanalyse mit Karte

Anlage II: Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände

Impressum

Herausgeber:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Naturschutzbehörde -Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz

Telefon: 0261 / 120-0 Telefax: 0261 / 120-2200

Email: poststelle@sgdnord.rlp.de Internet: www.sgdnord.rlp.de

März 2012

Vorbemerkungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat in ihrer Funktion als obere Naturschutzbehörde die Aufgabe, Landschaftsrahmenpläne gemäß § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erstellen. Die Pläne stellen die überörtlich bedeutsamen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Sie dienen in erster Linie als Grundlage für die Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne und werden daher den hierfür zuständigen Planungsgemeinschaften übermittelt.

Der Planungsgemeinschaft Region Trier wurde der Landschaftsrahmenplan im September 2009 vorgelegt. Bei der Planaufstellung wurden die Naturschutzverbände und der Beirat für Naturschutz bei der SGD Nord beteiligt.

Nach Vorlage des Landschaftsrahmenplans veröffentlichte das Landesamt für Geologie und Bergbau eine Rohstoffabbauplanung, nach der insbesondere in der Vulkaneifel Flächen in beträchtlicher Größenordnung als potentielle Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau dargestellt und der Planungsgemeinschaft übermittelt wurden.

Die Vulkaneifel stellt nicht nur für die Rohstoffsicherung, sondern auch für den Naturschutz eine Landschaft von erheblichem Wert dar. Dies machte es aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde erforderlich, den Aspekt Landschaftsbild für diesen Raum in Bezug auf die Rohstoffplanung in einer präzisierenden Stellungnahme im Zuge der Landschaftsrahmenplanung vertieft zu behandeln.

Die hier vorliegende Stellungnahme wurde der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 15.12.2011 mit der Bitte zugesandt, sie bei der Erstellung des Entwurfs des regionalen Raumordnungsplanes zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die entscheidenden naturschutzfachlichen Zielaussagen zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Vulkaneifel bereits im Landesentwicklungsprogramm und im Landschaftsrahmenplan enthalten sind. Aus diesem Grund erfolgt zunächst eine Zusammenfassung der wichtigsten fachlichen Zielaussagen dieser Planwerke.

Landesentwicklungsprogramm

Das LEP IV stellt landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume dar. In diesen Räumen sind "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft **vorrangig** zu sichern und zu entwickeln." (**Z 91**, S. 111).

Der von der Rohstoffplanung betroffene Raum ist überwiegend dem Erholungs- und Erlebnisraum Nr. 22 "Vulkaneifel" zuzuordnen (Karte 9, S. 113). Die Vulkaneifel ist eine "Landschaft mit **bundesweit einzigartiger** vulkanischer Prägung" und als "historische Kulturlandschaft" landesweit bedeutsam (S. 178).

Der betroffene Raum gehört zum Landschaftstyp "Vulkanisch geprägte Landschaft" (Karte 8, S. 112). Leitbild für diesen Landschaftstyp sind "Mosaiklandschaften oder Waldlandschaften, in denen die vulkanischen Formen als einzigartige Landschaftsbildelemente optimal erlebbar und im Offenland durch attraktive Landschaftsräume miteinander vernetzt sind (S. 174).

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landschaftstypen nach LEP IV im Landschaftsinformationssystem dargestellt (s. S. 8).

Hinsichtlich des Handlungsbedarfs steht in den Landschaften mit vulkanischer Prägung die "Sicherung der vulkanischen Formen im Vordergrund". Die Vulkankuppen und -kegel sind "typische und im Hinblick auf ihre landschaftsgestalterische und identitätgebende Wirkung hervorzuhebende Elemente".

Naturschutzfachliches Ziel ist "die Sicherung der Vulkankegel und -kuppen der Eifel als Zeugen des Vulkanismus, insbesondere Beschränkung des Gesteinsabbaus auf bereits hochgradig vorbelastete Gebiete".

Soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in <u>nicht</u> hochgradig vorbelasteten Gebieten ausgewiesen werden sollen, liegt ein Zielkonflikt mit der Landschaftsrahmenplanung vor, der gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen ist. (Für weitere Zielkonflikte, beispielsweise mit dem Biotopverbund, gilt dies entsprechend.)

<u>Landschaftsbildanalyse und Bewertung der potentiellen Abbauflächen</u>

Anlage I enthält eine vertiefende Bewertung der Vulkankuppen und -berge im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Gesteinsabbau. Maßstab ist deren Bedeutung für das Landschaftsbild der Vulkaneifel. Ziel der Analyse ist die Herausarbeitung der die Eigenart der Landschaft in besonderem Maße prägenden Vulkanberge, soweit sie von der Rohstoffplanung des LGB betroffen sind.

Als **Anlage II** ist beigefügt die naturschutzfachliche Bewertung der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände. Die gegenüber der Landschaftsbildanalyse der oberen Naturschutzbehörde vorgenommene Ausweitung der *besonders* schützenswerten Gebiete kommt vor allem durch Hinzuziehung weiterer Kriterien, insbesondere erholungsund tourismusbezogener Aspekte, zustande. Dieser Bewertung hat sich der Beirat für Naturschutz angeschlossen.

Die von der AG herangezogenen Kriterien sind mit den in der Landschaftsrahmenplanung gemäß BNatSchG zu berücksichtigenden Belangen deckungsgleich, soweit sie sich auf die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Vulkaneifel beziehen (siehe § 9 Abs. 3 Punkt f BNatSchG). Da dieser Belang in jedem Gebiet eine Rolle spielt, teilt die obere Naturschutzbehörde *im Ergebnis* die Einschätzung der Naturschutzverbände und hält daher - zusätzlich zu Anlage I eine Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Bewertungen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung für erforderlich.

Es ist ein Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzustellen, soweit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau in den in der Tabelle (Anlage II) rot oder blau markierten Gebieten ausgewiesen werden sollen.

In der hiermit vorgelegten Stellungnahme sind die vom LGB eingebrachten Rohstoffflächen ausschließlich im Hinblick auf die Themen Landschaftsbild und Erholung bewertet worden, nicht jedoch im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz (mit Ausnahme der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gemäß beigefügter Karte) sowie die Umweltmedien Boden, Wasser und Klima/Luft.

Insbesondere das Biotopverbundsystem, die naturschutzrechtlich unter Schutz stehenden Gebiete (Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) mit ihren Rechtsverordnungen sowie weitere abwägungsrelevante Daten (Biotopkataster, Vorkommen regional bedeutsamer Leitarten) sind in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen (siehe Karten 1 - 3 des Landschaftsrahmenplans).

Anlage I

Landschaftsbildanalyse Vulkaneifel

Vorgehensweise

Die Analyse des Landschaftsbildes der Vulkaneifel fußt auf den Arbeiten von WERBECK/WÖBSE (1980) und ADAM/NOHL/VALENTIN (1986), bzw. KRAUSE/ADAM/SCHÄFER (1983), die mit ihren methodischen Ansätzen der Raumgestalt- und Gestaltwertanalyse bzw. Analyse der Landschaftsbildeinheiten ("ästhetische" Raumeinheiten), Wirkräume und Sichtbarkeiten (Einsehbarkeit) die Grundlagen der heute üblichen Vorgehensweise gelegt haben.

Die Verfahren sind üblicherweise für kleinere Raumeinheiten gedacht und wurden daher für den Bereich der Vulkaneifel vereinfacht, um großflächige Wirkräume miteinander vergleichen zu können.

Auf der Grundlage konkreter "gliedernder", "belebender" und "raumleitender" Strukturen (WERBECK/WÖBSE) bewerten alle Verfahren das Landschaftsbild bzw. Bildausschnitte nach den Kriterien Vielfalt, Schönheit und Eigenart (Individualität, Signifikanz). Der Komponente "Eigenart" kommt dabei eine ganz besondere Bedeutung zu, da sie das Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit, Geborgenheit, Vertrautheit und "Heimat" ausdrückt.

Je höher die Qualität des Landschaftsbildes bzw. eines Bildausschnittes ist (ausgedrückt z.B. durch die typischen Vulkankegelformen, die Naturnähe des geologischen Formenschatzes und der Vegetation (meist Wald) bei hier oft nur begrenzter Vielfalt des Raumes – eine Eigenart" der "Vulkaneifel!), desto ausgeprägter ist die landschaftliche Identität eines Gebietes und umso höher wird die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen.

Die Wirkräume der Panorama-Standorte der Bereisung vom April 2011 erwiesen sich aufgrund ihrer Größe und der extrem weiten Einsehbarkeit bei erhöhtem Standort als ungeeignet für die Analyse. Die Bildausschnitte wurden daher von den niedrigeren Talbereichen aus festgelegt und bewertet (auch nach Fotos), die im Regelfall für die Menschen den "üblichen" Sichtbezug (Wohnen, Fremdenverkehrs-Infrastruktur in den Tallagen, Blick nach oben zu den aufragenden Vulkankuppen) aufweisen.

Die Ergebnisse wurden auch mit Kriterien des Biotop- und Artenschutzes verschnitten und sind zusammenfassend der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Verschneidung der vom LGB im Landkreis Vulkaneifel geplanten "Vorranggebiete Rohstoffsicherung" - nur Lava und Basalt - mit den 4 Grundsätzen der AG Dauner Naturschutzverbände

Landschaftsbild

lfd.Nr. Gemarkung	Name	Abbau a	kt./pot.	AG	Bedeutung	"Eigenart"	"Verbund"
1 Aarlev	Üdersdorf	0	14	1	landschaftsprägende Vulkankuppe	hoch	
2 Asseberg	Waldkönigen	0	24	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	hoch	ja
3 Baarley/Geißhecke	Pelm, Gees	10	100	2	Kernfläche Naturschutz It. Ernstbergprogramm, ND	mittel	ja
4 Deudesfeld, Grube	Deudesfeld	4	25	4	kleine Grube, "Flickenteppich"		, ~
5 Döhm	Oberehe-Stroheich	0	18	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, NSG u. NATURA 2000 betr.	hoch	
6 Emmelberg	Üdersdorf	12	27	2 4	ND betroffen	mittel	
7 Feuerberg	Hohenfels	20	94				
8 Fuchskopf	Daun	6	29		Naherholungsgebiebt von Daun, Feriendorf angrenzend		
9 Gees, Grube Cordel	Gees	4	16				
10 Goldberg	Ormont	30	67				
11 Goosberg	Steinborn	0	33	1	landschaftsprägender Vulkan	hoch	ja
12 Goßberg	Walsdorf	13	29				
13 Hangel-/Eselsberg		20	109				
14 Hasenberg	Trittscheid	0	30	1	Vulkankuppe	mittel	
15 Höchstberg	Kaperich u.a.	16	38				
16 Hoher List/Johann			22	3,4	landschaftsprägender Vulkan, kleine Grube, "Flickenteppich"	hoch	
17 Holzmaarbereich	Gillenfeld	0	22	1,2	NSG Holzmaar grenzt unmittelbar an	mittel	
18 Hundsbachtal	Birresborn	20	38	2	NSG Hundsbachtal betroffen	mittel	
19 Kasselburger Hahr		0	15	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	hoch	
20 Kreckelberg	Büscheich	0	20	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	hoch	ja
21 Kyller Höhe/Graule	••	30	120	•	Landada (Landa and Landa Walles Landa Albania and Landa (Landa		
22 Löhlei	Udersdorf	20	39	2	landschaftsprägender Vulkantorso, ND erneut betroffen!	mittel	• -
23 Mühlenberg	Hohenfels	20	76 50	2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	hoch	ja
24 Nerother Kopf	Neunkirchen	6	50	2,3,4	landschaftsprägender Vulkan, NSG betroffen	hoch	ja
25 Niveligsberg	Drees Observed Hold	0	55 25				
26 Grube Bettendorf		8	35	4	klaina Gruba "Eliakantanniah"		
27 Grube Oberwinkel	Winkel	3	20	4	kleine Grube, "Flickenteppich"		
28 Radersberg	Brück Oberehe	25 0	58 10	100	landashaftanrägandar Vulkan ND hatroffan	hooh	io
29 Reinertsberg 30 Riemerichgelände	Neunkirchen	0	10 13	1,2,3 1,4	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen landschaftsprägender Vulkanbereich, ND indirekt betroffen	hoch hoch	ja ja

31 Rockeskyller Kopf	Rockeskyll	13	102	2,3	landschaftsprägender Vulkan, 3 ND betroffen	hoch	ja
32 Römerberg	Betteldorf	4	22				
33 Roßbüsch	Oberbettingen u.a	0	146	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, 3 ND betroffen	hoch	ja
34 Rother Hecke	Gerolstein	2	71	4	kleine Grube, "Flickenteppich"	mittel	-
35 Rother Kopf	Roth	9	19	2,3	landschaftsprägender Vulkan, 2 ND betroffen	hoch	ja
36 Ruderbüsch	Oberbettingen	5	68				_
37 Scharteberg-Ost	Kirchweiler	13	40	2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	hoch	ja
38 Scharteberg-West	Kirchweiler	0	57	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	hoch	ja
39 Schönfeld	Schönfeld	0	20	1			
40 Steineberger Ley	Steineberg	0	46	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	mittel	
41 Vulkan Kalem	Birresborn	18	130	2	NSG Vulkan Kalem und NSG Im Feist betroffen	mittel	
42 Wartgesberg	Strohn	31	97	2,3	landschaftsprägender Vulkan mit Maarwall, NSG in Ausw.	hoch	
43 Weinfeld	Gemünden	0	23	1,3,4	NSG Dauner Maare angrenzend	mittel	
44 Wetsch/Mühlenbo	Oberbettingen	0	63	1,3	landschaftsprägende Vulkane	hoch	ja
45 Wöllersberg	Lissingen	10	30				_
46 Hardt	Mehren	0	90	1,3	landschaftsprägende Vulkankuppe	hoch	

Rot: aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes abzulehnen

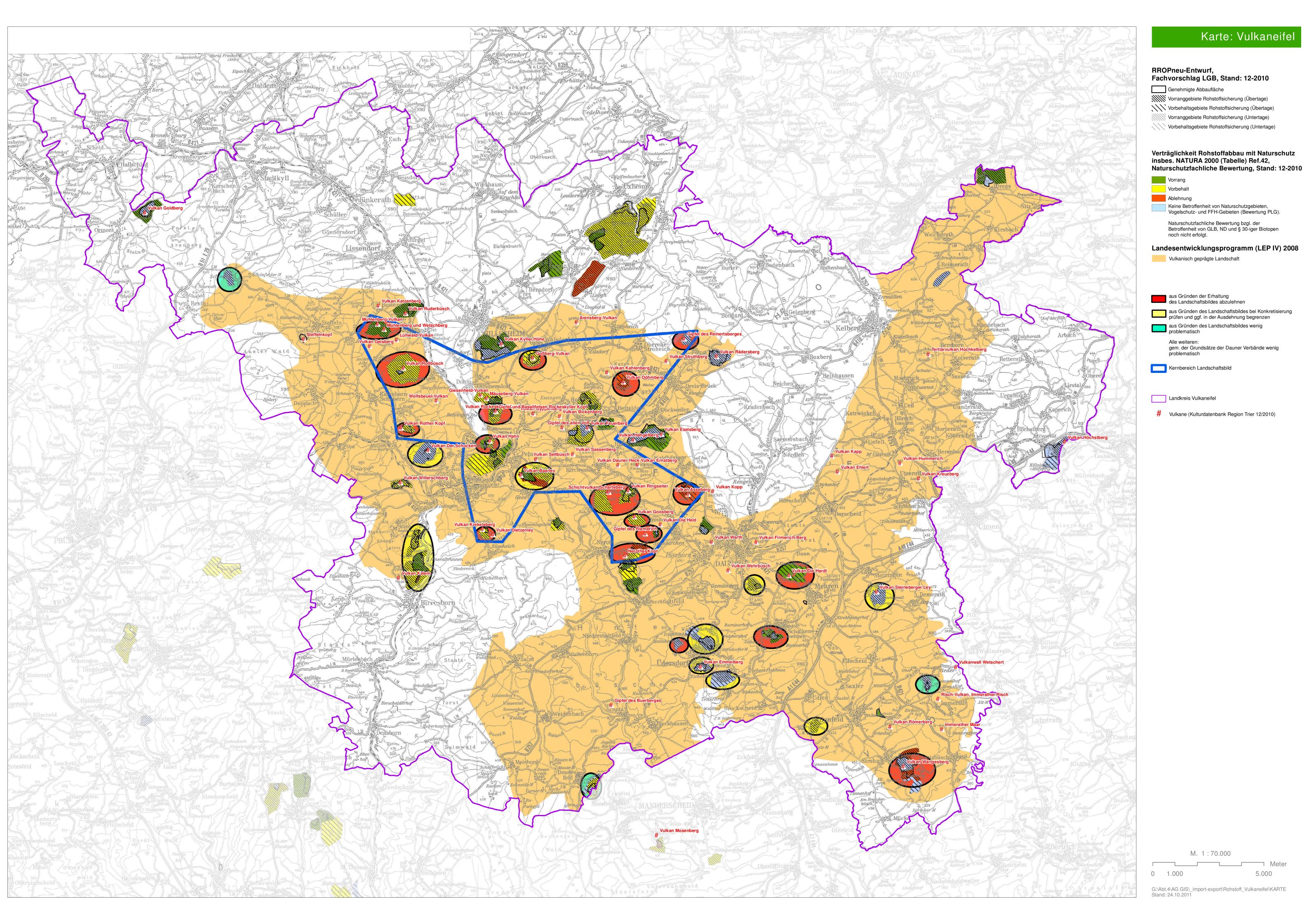
Gelb: aus Gründen des Landschaftsbildes bei Konkretisierung prüfen und ggf. in der Ausdehnung begrenzen

Grün: aus Gründen des Landschaftsbildes wenig problematisch

Farblos: gem. der Grundsätze der Dauner Verbände wenig problematisch

"Eigenart": Bereiche (Vulkankuppen) mit hoher Eigenart, Signifikanz für die Region und Raumwirksamkeit (Sichtbeziehungen)

"Verbund": Bereich der eng zusammenstehenden Vulkankuppen, die bereits aus größerer Entfernung das Bild der Vulkaneifel prägen



Anlage II

Naturschutzverbände des Kreises Vulkaneifel c/o Hans-Peter Felten Koblenzer-Str. 2 54550 Daun

An die Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der SGD Nord

Rohstoffsicherung im Landkreis Vulkaneifel für den ROPneu der Region Trier

Anlagen: Erläuterungsbericht

Kurzbeschreibung der bewerteten Landschaftselemente

Übersichtstabelle - Verschneidung

Beschlüsse Kreistag Vulkaneifel und VG-Rat Daun

Grundsätze für eine sachgerechte Beurteilung der Rohstoffsicherung

Sehr geehrtes Mitglied des Naturschutzbeirates!

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände, bestehend aus den örtl. Gruppierungen des BUND, Eifelverein, LJV, NABU, RVDL und SDW, befasst sich seit rund zwei Jahren mit den Vorschlägen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) für den neuen Regionalen Raumordnungsplan. Danach soll die im Landkreis Vulkaneifel für Lava- und Basaltgewinnung zur Verfügung stehende Fläche von derzeit ca. 400 ha auf über 2.000 ha ausgedehnt werden. Eine Realisierung dieser Planung würde das einmalige Landschaftsbild der Vulkaneifel vollkommen zerstören. Genau dieses Landschaftsbild gilt es aber nach der verbindlichen Zielvorgabe des LEP IV "vorrangig zu sichern". Um der drohenden Zerstörung des Landschaftsbildes zu begegnen, führten die Naturschutzverbände zwischenzeitlich zahlreiche Gespräche mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel, mit der SGD Nord, mit Mandatsträgern in verschiedenen Räten, mit Kommunalpolitikern sowie der Planungsgemeinschaft der Region Trier.

Unter Leitung der damaligen SGD Vizepräsidentin, Frau Monika Becker, fand am 21.4.2011 in Daun eine ganztägige Erörterung der LGB-Planung unter Beteiligung von Vertretern der Dauner und Koblenzer Naturschutzbehörden, des LGB, der Planungsgemeinschaft sowie Vertretern der gesteinsabbauenden Industrie und der AG Dauner Naturschutzverbände statt. Bei diesem Gespräch stand den Naturschutzverbänden die von der SGD erstellte Bewertung "Naturschutz" zur Verfügung, zu der die Naturschutzverbände ihrerseits eine Bewertung abgaben. Ein Folgetreffen fand in der SGD am 27.10.2011 unter Leitung des jetzigen Vizepräsidenten der SGD, Herrn David Langner, statt. Die Bewertung "Landschaftsbild" erhielten die Naturschutzverbände im Nachgang des Treffens am 27.10.2011.

Für das weitere Verfahren wurde bei diesem Treffen vereinbart, dass die Naturschutzverbände auch zur SGD-Bewertung Landschaftsbild eine eigene Bewertung vorlegen und diese über den Naturschutzbeirat in den "offiziellen Dienstweg" der Behörde eingebracht werden soll.

Diese Bewertung legen wir Ihnen hiermit in Form dieses Erläuterungsberichts, einer Tabelle mit der Verschneidung der Rohstoffgeologischen Fachplanung des Landesamtes des LGB mit den Bewertungen "Naturschutz" und "Landschaftsbild" der SGD sowie den Bewertungen der AG Dauner Naturschutzverbände vor. Die vier Grundsätze der Dauner Naturschutzverbände für eine sachgerechte Beurteilung der Rohstoffsicherung mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes im Landkreis Vulkaneifel sind ebenfalls beigefügt.

Dort, wo die SGD in ihren Bewertungen Ablehnung signalisiert hat, teilen wir diese und bitten Sie, diese Ablehnungen zu unterstützen. Wir bitten Sie aber auch um Unterstützung für die Fälle, in denen wir aus Gründen, die in den SGD-Bewertungen nicht berücksichtigt wurden, zu weiteren Ablehnungen kamen.

Mit freundlichen Grüßen gez. Felten

Verschneidung der Rohstoffgeologischen Fachplanung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) mit den Fachplanungen "Naturschutz" und "Landschaftsbild" sowie den Einschätzungen der AG Dauner Naturschutzverbände

- Erläuterungsbericht -

In ihrer Bewertung berücksichtigt die AG Dauner Naturschutzverbände Aspekte, die in den SGD-Bewertungen entsprechend der vorgegebenen Prüfaufträge keine Berücksichtigung fanden bzw. nicht in notwendigem Ausmaß berücksichtigt wurden. Diese Aspekte werden nachfolgend mit vorangestellten Kennbuchstaben erläutert. In der Tabellenübersicht werden die für die jeweilige Fläche zutreffenden Aspekte in der Spalte "Bewertungsaspekte" angegeben.

A Ratsbeschlüsse

Der Kreistag Vulkaneifel hat in seiner Sitzung am 4.4.2011 einstimmig den Beschluss gefasst, dass "keine Notwendigkeit (besteht), derzeit neue Vorranggebiete für Tagebaue vorzuschlagen und geologische Naturdenkmale über das bisherige Ausmaß in Anspruch zu nehmen". Der Rat der VG Daun hat in seiner Sitzung am 28.10.2011 ebenfalls einstimmig diese Forderung beschlossen.

B Gesundland Vulkaneifel

Zusammen mit den VG Manderscheid und Ulmen hat die VG Daun vor einiger Zeit das durch erhebliche Zuschüsse geförderte Tourismus-Projekt "Gesundland Vulkaneifel" gestartet. In einem ganzheitlichen Ansatz zielt dieses Projekt darauf ab, dass sich die Gesundheit des Menschen in einer gesunden, d.h. als intakt erlebten naturnahen Umwelt am besten erhalten bzw. wiederherstellen lässt. Die Vielzahl der jetzt schon im Landkreis Vulkaneifel vorhandenen Tagebaue sowie die bei einer Realisierung der LGB-Planung zu erwartenden neuen Abbauflächen sind nicht geeignet, den Eindruck einer gesunden Landschaft zu vermitteln. Allein in der VG Daun befinden sich derzeit 13 aktuelle Tagebaue, zu denen nach der LGB-Planung weitere 12 neu hinzukommen könnten.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde seitens der SGD Nord offensichtlich nur die Wirkung eines möglichen Wegfalls der aus der Landschaft herausragenden Elemente (Berge) untersucht. Vom Menschen geschaffene Vertiefungen (Gruben) wurden in ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben nicht berücksichtigt. Gerade aber die Vielzahl der sich aneinanderreihenden Gruben, die als Wunden in der Landschaft empfunden werden, wird von Einheimischen, Touristen und Erholungssuchenden als Landschaftszerstörung angesehen und beeinträchtigt das Landschaftserleben erheblich.

C Identitätsbildung/Tourismus

Im Rohstoffbericht der Landesregierung werden Landschaft und Natur als "Quelle für Identität" bezeichnet. Im LEP IV weist die Landesregierung explizit darauf hin, dass eine starke regionale Identität in besonderen Kulturlandschaften, zu denen das LEP IV auch die Vulkaneifel zählt, "eine gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung des Erholungswesens ('Kulturtourismus') bildet." Eine Landschaft, die sowohl durch eine Vielzahl bestehender Tagebaue (derzeit 35 im Landkreis Vulkaneifel) als auch durch neu hinzukommende (18 potentiell, auf Grund der LGB-Vorschläge zur Ausweisung neuer Vorranggebiete) einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen ist und als zerstört empfunden wird, büßt ihre identitätsbildende Funktion ein und schwächt den für die Vulkaneifel besonders wichtigen und zukunftsträchtigen Wirtschaftszweig Tourismus enorm.

D LEP IV-Grundsätze

Der Grundsatz 132 des LEP IV macht Aussagen darüber, wie die Rohstoffgewinnung erfolgen soll. Da erfahrungsgemäß ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete früher oder später für einen Abbau in Anspruch genommen werden, sind diese Aussagen logischerweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung ebenfalls zu beachten. Es sind dies:

- a) Die Rohstoffgewinnung soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt.
- **b**) Die Rohstoffgewinnung soll möglichst dort erfolgen, wo die Beeinträchtigung für Mensch und Natur am geringsten sind.
- **c**) Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden.

Aus Sicht der Dauner Naturschutzverbände ist ergänzend anzuführen, dass verschiedene Betriebspläne aktueller Tagebaue noch Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten aufweisen, so dass schon alleine aus diesen die Versorgung mit Lava und Basalt für lange Zeit gewährleistet werden kann.

E NSG-Verordnungen

Seitens der Planungsgemeinschaft der Region Trier wurden die Naturschutzverbände hinsichtlich der von ihnen angestrebten Berücksichtigung von Naturschutzbelangen immer wieder aufgefordert, "harte Fakten" vorzulegen. Nach den Darlegungen der Planungsgemeinschaft selbst sowie auch nach den Darlegungen der-Vertreter der SGD bei den beiden SGD-Terminen am 21.4. und 27.10.2011 zählen Naturschutzgebietsverordnungen zu diesen harten Fakten. Die strikte Beachtung der Naturschutzgebietsverordnungen ist daher zwingend.

Schlussbemerkung

In allen Fällen, in denen die SGD in der Bewertung Landschaftsbild durch rote Markierung eine Ablehnung aus "Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes" verdeutlicht, teilen wir diese Auffassung und unterstützen sie nachdrücklich. Die Fälle einer abweichenden Bewertung durch die AG Dauner Naturschutzverbände sind in der beigefügten Tabelle blau markiert und im Begründungsteil ausführlich erläutert.

Stand: 17 11.2011

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Eifelverein Ortsgruppe Daun Landesjagdverband (LJV) Naturschutzbund Deutschland (NABU) Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Kurzbeschreibung der Landschaftselemente, in denen die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände aus Gründen, die in den SGD-Bewertungen nicht berücksichtigt wurden, zu weiteren Ablehnungen kam.

Inhaltsverzeichnis

Nr. 3 Baarlei/Geißhecke	S. 1
Nr. 4 Deudesfeld, Grube	S. 2
Nr. 6 Emmelberg	S. 3
Nr. 14 Hasenberg	S. 3
Nr. 17 Holzmaarbereich	S. 4
Nr. 18 Hundsbachtal	S. 5
Nr. 22 Löhlei	S. 6
Nr. 27 Grube Oberwinkel	S. 8
Nr. 34 Rother Hecke	S. 9
Nr. 39 Schönfeld	S. 10
Nr. 40 Steineberger Lei	S. 11
Nr. 41 Vulkan Kalem	S. 12
Nr. 43 Weinfeld	S. 13

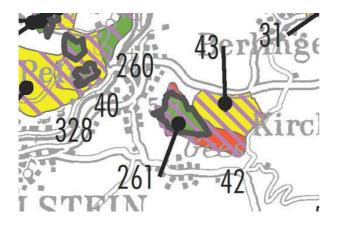
Nr. 3 Baarlei/Geißhecke



ND Baarlei von Pelm aus gesehen



Abbaubereich am ND Baarlei



261 genehmigter Abbaubereich

42 von SGD abgelehntes Vorranggebiet (rote Färbung)

43 Vorbehaltsfläche der SGD (gelbe Färbung)

Die Baarlei war einst ein breitgipfliger Vulkankegel südlich über dem Kylltal bei Pelm. Durch Abbau der Ost- und Südflanke des Gipfelbereichs ist ein typischer "Kulissenberg" entstanden. Von Norden (Kylltal, Pelm, B 420) aus zeigt sich der Berg heute nur noch als schmaler Kegel mit breit eingeschnittener Stufe auf der Ostseite (Foto links). Auf der Südseite dahinter befindet sich das große Loch einer Lavagrube (Foto rechts). Im S und SSW schließt sich der Baarlei nach einer leichten Mulde die noch intakte, vorwiegend agrarisch genutzte und durch diverse Heckenformationen gegliederte breite Kuppe der Geißhecke an, deren Südwesthang zum Tal des Geeser Baches abfällt.

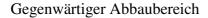
In der Rohstoffgeologischen Fachplanung des LGB umfasst das Vorranggebiet Baarlei/Geißhecke die Nummern 42 und 43 sowie die Nr. 261 als genehmigte Abbaufläche (s. Kartenausschnitt). Beide Flächen (Nr. 42 und 43) liegen vollständig im FFH-Gebiet "Gerolsteiner Kalkeifel". Mit dem Hinweis auf diesen Tatbestand und das im Westen der Fläche Nr. 42 gelegene ND "Gipfel der Baarlei" lehnte die SGD in ihrer Bewertung Naturschutz jedoch eine Ausweisung der Nr. 42 als Vorrangfläche Rohstoffsicherung ab. Die Zugehörigkeit der Fläche Nr. 43 zum FFH-Gebiet führte in dieser Bewertung zu einem Vorbehalt der SGD.

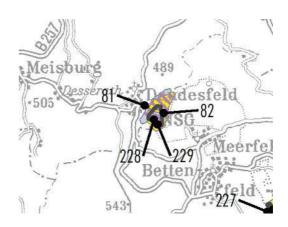
Wir teilen die Ablehnung eines Vorranggebiets auf der Fläche Nr. 42. Da sich die Situation in Fläche Nr. 43 jedoch nicht grundlegend von der in Nr. 42 unterscheidet, ist die unterschiedliche Behandlung der beiden Flächen für uns unverständlich. Zudem ist lt. Ernstbergprogramm vorgesehen, die Geißhecke zu einer Kernfläche Naturschutz zu entwickeln. Auch würde ein zusätzlicher Lava-Tagebau im Bereich des sanften Ostabhangs der Geißhecke das ansonsten relativ intakt erscheinende Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände lehnt daher ein Vorranggebiet Baarlei/Geißhecke ab.

Nr. 4 Deudesfeld, Grube







228/229 genehmigter Abbaubereich 81/82 vorgeschlagene Vorrangflächen

In ihrer Bewertung Naturschutz hatte die SGD Vorbehalte gegenüber eines großen Bereichs des vorgeschlagenen Vorranggebiets angemeldet (Nr. 82, gelbe Färbung), denn die Fläche liegt im FFH-Puffer und grenzt unmittelbar an das NSG Meerfelder Maar an. Lediglich im Bereich des blau gefärbten Areals (Nr. 81) besteht nach Auffassung der Planungsgemeinschaft keine Betroffenheit von NSG-, VSG- und FFH-Gebieten.

Gegen ein Vorranggebiet Deudesfeld spricht, dass die dortige Grube zu den kleinen, weitgehend ausgebeuteten Tagebauen gehört. Gerade auch sie tragen mit dazu bei, Einheimischen wie auch Gästen das Bild einer zerstörten und durchlöcherten Landschaft im Landkreis Vulkaneifel zu vermitteln. Das erschwert die Identitätsbildung der Bevölkerung und beeinträchtigt die weitere positive Entwicklung des Tourismus und das Gesundland Vulkaneifel.

Für den Ort Deudesfeld und seinem Ortsteil Desserath hat der Tourismus eine ganz besondere Bedeutung. Deudesfeld hat sich in den letzten Jahren zu einer weiteren Hochburg des Tourismus im Landkreis Vulkaneifel entwickelt. Alleine der Ortsteil Desserath mit seinen wenigen Häusern weist zwei Hotelpensionen auf. Aus der Homepage der Gemeinde ist zu ersehen, dass der Fremdenverkehr inzwischen die "Haupterwerbsquelle" darstellt. Gleiches gilt für den Nachbarort Meerfeld im Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet weist mit ca. 20 ha im Verhältnis zu anderen Vorranggebieten eine vergleichsweise kleine Fläche auf. Es würde im Westen sehr nahe an die Ortslage heranreichen und im Osten an direkt an das NSG Meerfelder Maar stoßen. Angesicht der geringen Größe und der Lage zwischen Ortsgemeinde und NSG sind Erweiterungsmöglichkeiten stark begrenzt. Nach den Grundsätzen des LEP soll der Gesteinsabbau möglichst dort stattfinden, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt. Dieses kleine Vorranggebiet, das zudem durch den bisherigen Abbau schon zu mehr als einem Drittel vollständig ausgebeutet ist, ist wohl kaum als eine wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätte einzustufen.

Wir sehen in einem Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Deudesfeld nicht nur eine Befolgung des LEP-Grundsatzes, sondern zugleich einen wirkungsvollen Beitrag, im Gesundland Vulkaneifel nicht nur zur Gesundung des Menschen, sondern auch zur Gesundung des Patienten Landschaftsbild beizutragen.

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände lehnt daher ein Vorranggebiet Deudesfeld ab.

Nr. 6 Emmelberg

Bezüglich des Landschaftsbildes teilen wir zwar die in der Stellungnahme "Landschaftsbild" der SGD angegebene Einschätzung als "mittel". Jedoch befinden sich im Bereich der als Vorranggebiet vorgeschlagenen Fläche 4 Einzelobjekte, die seit 1938 bzw. 1939 als ND ausgewiesen sind:

ND Zerteilter Basaltlavastrom auf dem Emmelberg (2 Objekte)

ND Basalt- und Tufffelsen auf dem Emmelberg

ND Klosterkammer

Gegen eine Inanspruchnahme von ND haben sich sowohl der Kreistag Vulkaneifel als auch der Rat der VG Daun in einstimmigen Beschlüssen ausgesprochen.

Ein Vorranggebiet, das derart ausgewiesen würde, dass dadurch die ND für einen späteren Abbau zur Verfügung stünden, wird von der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbänden abgelehnt.

Nr. 14 Hasenberg

Im Erläuterungsbericht haben wir in grundsätzlichen Ausführungen zur Beeinträchtigung der Landschaft im Landkreis Vulkaneifel durch die große Vielzahl an Abbauflächen deutlich gemacht, welche nachteiligen Folgen sich daraus für den Wirtschaftszweig Tourismus, das Gesundland Vulkaneifel sowie für die Identitätsfindung der hier wohnenden Menschen ergeben. Das alles trifft in vollem Umfang auf den Hasenberg zu.

Bei ihm kommt noch hinzu, dass ein Vorranggebiet Hasenberg einen Abbau an einer Stelle ermöglichen würde, an dem sich bisher kein aktueller Lavatagebau befindet.

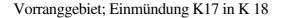
Es gibt wohl keinen Vulkanberg im Landkreis Vulkaneifel, an dem nicht in zurückliegenden Zeiten Lava abgebaut wurde. Jedoch erfolgte dies in ganz unterschiedlichem Umfang. Während an manchen Stellen ganze Eifelvulkane vollständig aus dem Landschaftsbild verschwunden sind, fand an anderen nur ein verhältnismäßig moderater Abbau statt, der das Aussehen des Berges nicht grundsätzlich änderte und dessen Spuren durch die Sukzession inzwischen größtenteils unsichtbar wurden. Letzteres ist am Hasenberg der Fall. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Hasenberg würde zu einem späteren Zeitpunkt erfahrungsgemäß einen neuerlichen großflächigen Gesteinsabbau nach sich ziehen.

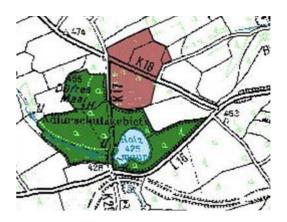
Damit würde der Grundsatz des LEP missachtet, nach dem eine Erweiterung vorhandener Tagebaue der Erschließung neuer vorzuziehen ist. Es würde ohne Not die Tür für das Anlegen eines neuen Tagebaus geöffnet, obwohl die Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Lavaund Basalt noch auf Jahrzehnte hinaus aus aktuellen Tagebauen gewährleistet ist (s. Kreistagsresolution).

Die Ausweisung eines Vorranggebietes Hasenberg wird daher von der AG Dauner Naturschutzverbände abgelehnt.

Nr. 17 Holzmaarbereich







grün: NSG Holzmaar

braun: vorgeschlagenes Vorranggebiet

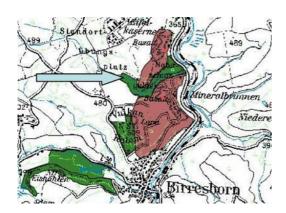
Die für den Hasenberg (Nr. 14) gemachten Ausführungen treffen hinsichtlich der Aspekte Tourismus, Gesundland Vulkaneifel, Identitätsbildung und des LEP-Grundsatzes "erst erweitern, dann neue Stellen in Anspruch nehmen" auch auf das vorgeschlagene Vorranggebiet Holzmaarbereich in vollem Umfang zu.

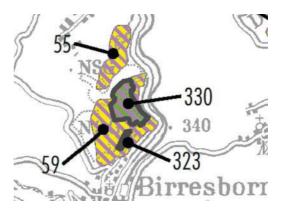
An der vom LGB vorgesehenen Stelle findet kein Gesteinsabbau statt! Im Hinblick auf den Tourismus ist sie jedoch von besonderer Bedeutung.

Der Bereich ist landschaftlich gesehen zwar nicht spektakulär, aber gegen Eingriffe dennoch besonders empfindlich. Er grenzt nämlich unmittelbar an das NSG Holzmaar an, in dem die beiden bedeutenden und von Touristen stark frequentierten Maare Holzmaar und Dürres Maar liegen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich zudem das kleinste Eifelmaar, die "Hitsche". Eine Aufwertung der Hitsche, sowohl unter ökologischer als auch touristischer Sicht, ist im laufenden örtlichen Flurbereinigungsverfahren geplant bzw. bereits in Angriff genommen worden. Ein Gesteinsabbau passt einfach nicht in die unmittelbare Nähe dieser dreier Maare!

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände lehnt daher ein Vorranggebiet Holzmaarbereich ab.

Nr. 18 Hundsbachtal





Die linke Karte aus der Rohstoffgeologischen Fachplanung des LGB zeigt sehr deutlich, wie das NSG Hundsbachtal (Pfeil) durch das Vorranggebiet Hundsbachtal im Norden und das Vorranggebiet Vulkan Kalem im Süden eingeschnürt wird. In beiden Vorranggebieten wird bereits umfangreicher Gesteinsabbau betrieben. In der Karte rechts, mit den vom LGB vergebenen Projektnummern, wird ersichtlich, dass das Vorranggebiet Hundsbachtal (Nr. 55) z.T. exakt an der Grenze des NSG entlangläuft und diese z.T. sogar überschreitet.

Das NSG gehört vollständig zum FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel.

Durch das NSG Hundsbachtal wird ein noch recht ursprünglich erhaltener Schluchtwald mit Trümmerfeld geschützt, der in der Vergangenheit wiederholt Ziel botanischer Exkursionen und Gegenstand botanisch-ökologischer Untersuchungen der Uni Bonn war. In der NSG-VO von 1948 ist ein Schutzzweck zwar nicht explizit angegeben. Nach den aufgeführten Verbotstatbeständen ist es jedoch verboten, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen) zu verändern oder zu beschädigen.

Im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Vulkan Kalem (Nr. 59) weist die SGD in ihrer Bewertung Naturschutz auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der hydraulischen Auswirkungen auf das Hundsbachtal hin. Eine Beachtung solcher Auswirkungen erscheint uns im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Hundsbachtal nicht minder angebracht. Derzeit hat der Gesteinsabbau im Vorranggebiet Hundsbachtal das NSG noch nicht erreicht. Das vorgeschlagene Vorranggebiet würde jedoch einen Gesteinsabbau bis an die Grenzen des NSG und sogar noch darüber hinaus ermöglichen. Damit wäre möglicherweise eine gemäß NSG-Verordnung verbotene Beeinträchtigung des Hundbaches verbunden. Um eine solche von vorne herein sicher auszuschließen, ist ein entsprechend großer Abstand des Vorranggebietes zur NSG-Grenze erforderlich.

Ein Vorranggebiet Hundsbachtal, das nicht die Grenzen des NSG Hundsbachtal beachtet und wegen der möglichen Beeinträchtigung des Ökosystems Hundsbach nicht einen wirksamen Abstand vom NSG hält, lehnt die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände ab.

Nr. 22 Löhlei





Steinbruch mit ND Löhlei

Steinbruch (li.), ND Löhlei, Weiersbach

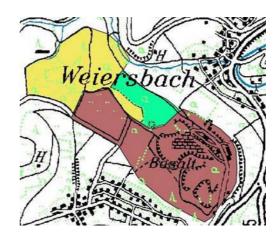
Das ND Löhlei ist ein besonders trauriges Beispiel für den Umgang mit geologischen Schutzobjekten im ehemaligen Landkreis Daun, heute Landkreis Vulkaneifel. Wurden in der Vergangenheit mehrfach ND-Schutzverordnungen aufgehoben, so dass die ehemals geschützten Berge inzwischen nahezu vollständig abgebaut werden konnten (z.B. Radersberg, Kalenberg, Steffeln Kopf), ging man beim ND Löhlei einen anderen Weg.

Mit 4 ha geschützter Fläche wies das ND Löhlei eine außergewöhnlich große Fläche unter den vielen in den 1930er Jahren ausgewiesenen ND auf. Dies alleine unterstreicht schon die Schutzwürdigkeit des Berges. Als in den 1980er Jahren Forderungen aufkamen, den Gesteinsabbau in den bisher geschützten Bereich fortsetzen zu können, vertrat sogar der damalige Umweltminister von RLP, Hans-Otto Wilhelm, die Auffassung, "daß ein weiterer Basaltabbau, der das Naturdenkmal angreift, keinesfalls erfolgen darf." (Schreiben des Umweltministers liegt vor)

Dennoch erfolgte 1993 eine Neuabgrenzung des ND. Der gesamte ND-Bereich wurde (auf der Karte) einfach nach Nordwesten hin verschoben, so dass die bis dahin geschützten südlichen Bereiche für den Abbau freigegeben wurden. Heute reicht der Gesteinsabbau bereits wieder an die südliche Grenze des ND heran.



ND Löhlei alt: rote Abgrenzung ND Löhlei neu: blaue Abgrenzung



ND Löhlei: grün Vorranggebiet Löhlei: braun Vorbehaltsgebiet Löhlei: gelb

Die Ausweisung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Löhlei würde die Voraussetzungen für einen Abbau schaffen, nach dessen Ende das ND wie ein Pfeiler aus dem Tal emporragen würde, ohne jegliche optische Anbindung an das umgebende Gelände. Ein Zugang zum ND wäre dann nur noch von der Weiersbacher Talseite unter Überwindung von 120 Höhenmetern auf einer Strecke von knapp 590 m möglich.

Das Abbaugebiet Löhlei ist eines der eindrucksvollsten Beispiele für eine Missachtung des LEP-Grundsatzes, nach dem Gesteinsabbau dort erfolgen soll, wo die Beeinträchtigung für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Beeinträchtigung der Natur wurde eben dargelegt. Die massive Beeinträchtigung der Menschen in Weiersbach, einem dem Basaltsteinbruch in einer Entfernung von etwas mehr als 300 m im Hang gegenüber gelegenen Dauner Stadtteil, sind seit Jahrzehnten Thema von Beschwerden in der Tagespresse, bei Behörden sowie in Räten bis hin zum Kreistag.

Auf Grund der ungünstigen Lage Weiersbachs am östlichen Gegenhang und der geringen Entfernung vom Steinbruchbetrieb ist die dortige Bevölkerung allen vom Steinbruch ausgehenden Emissionen unmittelbar ausgesetzt.

Zwar hat die Löhlei durch den bisherigen Abbau und die Neuabgrenzung von 1993 an optischer Bedeutsamkeit verloren. Dennoch prägt sie das Liesertal bei Weiersbach und ist auch bedeutsam für das Landschaftserleben der auf der anderen Talseite in der Kernzone des Naturparks Vulkaneifel auf dem Eifelsteig entlang ziehenden Wanderer.

Eine Ausweisung des vorgeschlagenen Vorrang- sowie des Vorbehaltsgebietes würde letztendlich die Fortführung einer Praxis ermöglichen, die bereits im Landschaftsplan Vulkaneifel von 1968 beanstandet wurde, weil "die Erfahrung aus der Vergangenheit gelehrt hat, dass diese Flächen trotz einer Schutzmaßnahme so weit von einem Abbau betroffen wurden, dass sie nicht mehr in ihrer charakteristischen Form erhalten sind, die in erster Linie zu einer Unterschutzstellung berechtigte."

Die Arbeitsgemeinschaft der Dauner Naturschutzverbände lehnt daher die Ausweisung des Vorrang- sowie des Vorbehaltsgebietes Löhlei ab.

Nr. 27 Grube Oberwinkel





Bei der Grube Oberwinkel handelt es sich um eine nahezu vollständig ausgebeutete Grube. Sie ist bereits in großem Umfang mit Erdreich verfüllt und dient in anderen Bereichen der Lagerung von Bauschutt und Straßenaufbruch. Nach Mitteilung des LGB vom 23.7.2009 soll das dort lagernde Material – "Schwarzdecken und Bauschutt" It. Mitteilung des LGB – gesammelt, in Abständen von ca. 2 Jahren mit einer mobilen Brecheranlage aufbereitet und anschließend in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Diese Mitteilung des LGB bezieht sich auf eine Anfrage der NA-BU-Gruppe Daun vom 27.6.2009. Zu dem Zeitpunkt lagerte das Material schon geraume Zeit, wie an der fortgeschrittenen Sukzession zu erkennen war. Eine Aufbereitung und Wiederverwertung des Materials konnte bis heute nicht beobachtet werden.

Die Grube Oberwinkel zählt zu den kleinen Gruben, deren Nachteile für das Landschaftsbild, den Tourismus, die Identitätsbildung sowie für das Gesundland Eifel schon dargelegt wurden. Auch auf die Bedenklichkeit solcher Gruben für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sei im Hinblick auf die nicht nur in der Grube Winkel lagernden Abfälle hingewiesen. Ein Verzicht auf das Vorranggebiet Oberwinkel wäre ein Beitrag zur Genesung des Patienten Landschaftsbild Vulkaneifel.

Von Bedeutung ist im Falle Oberwinkel auch, dass es diese Grube nach den Vorgaben des derzeit gültigen ROP von 1984 überhaupt nicht geben dürfte. Im Bereich Winkel ist im ROP kein Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen, noch nicht einmal eine nennenswerte Rohstofflagerstätte verzeichnet (s. Ausschnitt aus dem derzeit gültigen ROP oben rechts).

Uns ist nicht bekannt, ob in Winkel ein erforderliches Zielabweichungsverfahren durchgeführt worden wurde. Ein solches erscheint auch nicht begründbar. Sofern ein Zielabweichungsverfahren nicht durchgeführt worden sein sollte, käme die Ausweisung eines Vorranggebietes Oberwinkel der nachträglichen Legalisierung und Fortführung einer gegen die Vorgaben des gültigen ROP zustande gekommenen Nutzung gleich.

Die Ausweisung eines Vorranggebietes Oberwinkel wird von der AG Dauner Naturschutzverbände abgelehnt.

Nr. 34 Rother Hecke



Grubenbereich, z.T. verfüllt, mit vor sich hin rostendem Förderband



Rother Hecke vom Ortsrand Gerolstein aus gesehen



Die Grube Rother Hecke zählt zu den kleinen Gruben, bei denen die Einstellung des Abbaus nach Erfüllung des gültigen Betriebsplans einen Beitrag zur Genesung des Patienten Landschaftsbild Vulkaneifel leisten könnte.

Die LGB-Planung hingegen sieht vor, durch die Schaffung eines entsprechend dimensionierten Vorranggebietes die derzeit etwa 2 ha kleine Grube auf rund 70 ha ausdehnen zu können.

Ein Vergleich mit den beiden bedeutenden Abbaugebieten Rother Kopf im Norden und Wöllersberg im Südwesten macht die Dimensionen des vorgeschlagenen Vorranggebietes deutlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände lehnt die Ausweisung eines Vorranggebietes Rother Hecke ab.

Nr. 39 Schönfeld





Blick auf das geplante Vorranggebiet

Die LGB-Darstellung macht den Beginn des Vorranggebietes direkt an der Bebauung deutlich

An der Stelle des vorgeschlagenen Vorranggebietes findet kein aktueller Gesteinsabbau statt!

Ein Vorranggebiet Schönfeld würde einen neuen Tagebau in dem durch den Abbau vulkanischer Gesteine ohnehin schon zu stark belasteten Landkreis Vulkaneifel ermöglichen. Dieser Vorschlag des LGB steht somit im Gegensatz zum LEP-Grundsatz, nach dem eine Erweiterung bestehender Brüche einem neuen Aufschluss vorgezogen werden soll. Solche Erweiterungsmöglichkeiten gibt es genügend.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet Schönfeld wird daher von der AG Dauner Naturschutzverbände abgelehnt.

Nr. 40 Steineberger Lei





Blick auf die Steineberger Lei von Osten

Blick auf die Steineberger Lei von Westen

Der ehemals an der Steineberger Lei betriebene Basaltabbau wurde bereits vor Jahrzehnten eingestellt und die Abbaufläche 1983 als ND ausgewiesen. Heute findet an der Stelle des vorgeschlagenen Vorranggebietes kein aktueller Gesteinsabbau statt.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet würde einen Neuaufschluss ermöglichen, was einer Nichtberücksichtigung des LEP-Grundsatzes gleich käme, nach dem eine Erweiterung bestehender Brüche einem neuen Aufschluss vorgezogen werden soll. Es bestehen genügend Erweiterungsmöglichkeiten an anderer Stelle.

Die Einstufung der Bedeutung der Steineberger Lei in der SGD-Bewertung Landschaftsbild mit "mittel" können wir in keiner Weise nachvollziehen. Der mächtige langgestreckte tertiäre Basaltrücken ist von weit her zu sehen. Selbst bei der Fahrt über die vorbeiführenden Autobahnen A1 und A48 fällt die bis auf 558 m hinaufreichende Steineberger Lei auf. Wegen der Höhe und exponierten Lage der Steineberger Lei hat man dort im Jahr 2003 einen Aussichtsturm, die Vulcano-Plattform, errichtet. Der Rundblick von dort oben ist einmalig und sollte nicht durch einen neuen Basaltsteinbruch gestört werden.

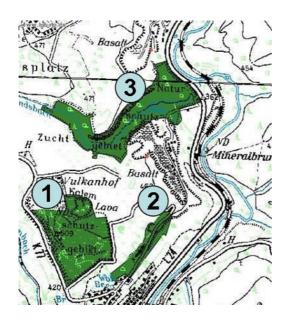
Nach Ansicht der AG Dauner Naturschutzverbände stellt die Steineberger Lei sehr wohl eine wichtige Einzelschöpfung mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und Landschaftserleben dar.

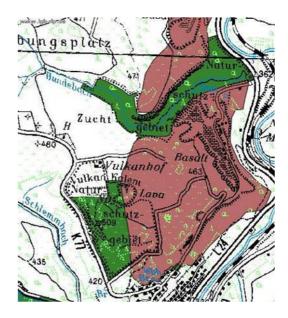
Bei der Steineberger Lei handelt es sich aber nicht nur um ein Naturdenkmal, sondern zugleich um ein bedeutsames Kulturdenkmal. Die Lei trägt auf ihrem Südende einen Steinringwall, die Reste einer vermutlich ca. 2,2 ha umfassenden frühen keltischen Burg. Vor dem Südfuß des Berges erstreckt sich zudem ein Feld frühkeltischer Hügelgräber (6.-3. Jahrh. vor Chr.).

Wegen der Bedeutung der Steineberger Lei hat sich die Ortsgemeinde Steineberg mehrfach gegen eine Wiederaufnahme eines Gesteinsabbaus an der Lei ausgesprochen.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände lehnt das vorgeschlagene Vorranggebiet Steineberger Lei ab.

Nr. 41 Vulkan Kalem





Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete + Vorranggebiet Vulkan Kalem

Das vom LGB vorgeschlagene Vorranggebietes Vulkan Kalem wurde in der SGD-Bewertung Landschaftsbild als "mittel" eingestuft. Dagegen ist nichts einzuwenden. Gleichwohl ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Sachverhalte, auf die in der Bewertung Naturschutz hingewiesen wurde, nur zu einem Vorbehalt, nicht aber zur Ablehnung des Vorschlags führten.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet Vulkan Kalem beeinträchtigt gleich drei NSG:

Nr. 1 NSG Vulkan Kalem – Schutzzweck lt. NSG-VO:

- "- die Erhaltung eines altpleistozänen Schichtvulkanes mit einem halbkreisförmigen Basaltring und einem 40 m mächtigen Lavastrom sowie durch Abbau entstandener Lava- und Basaltaufschlüsse
- die Erhaltung und Entwicklung naturnah genutzter Wald-Formationen mit Blockschutthalden sowie extensiv genutzter Grünland-Komplexe und sekundärer Offenlandsbereiche mit Magerrasen und Zwergstrauchheiden als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften
- die Erhaltung des Vulkan Kalems aus landschaftsästhetischen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen."

Nr. 2 NSG Im Felst bei Birresborn – Einziger Schutzzweck lt. NSG-VO: "Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines tot- und altholzreichen Schlucht- und ehemaligen Niederwald-Komplexes im Naturraum "Mittleres Kylltal" in der Eifel wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und die Biotopvernetzung sowie als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften".

Nr. 3 NSG Hundsbachtal – Die NSG-VO verbietet "Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen."

Teile des NSG Hundsbachtal werden durch das vorgeschlagene Vorranggebiet Vulkan Kalem überlagert.

Das NSG Im Felst wird vollständig von der Vorranggebietsfläche überlagert. Mit einer Realisierung des LGB-Vorschlags würde eine entscheidende Weichenstellung für eine kommende Zerstörung des NSG erfolgen.

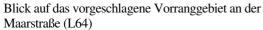
Beim NSG Vulkan Kalem forderte bereits der Landschaftsplan Vulkaneifel von 1968 eine Einstellung des Gesteinsabbaus an den NSG-Grenzen. Dennoch wurde 1997 von der damaligen Bezirksregierung Trier eine Neuabgrenzung des NSG durch eine Änderung der bis dahin geltenden NSG-VO vom 14.10.1970 in die Wege geleitet. Diese führte schließlich zu der derzeit geltenden NSG-VO vom 25.11.1998, wodurch das NSG um etwa 5 ha verkleinert wurde. Die Realisierung der LGB-Planung würde eine erneute Verkleinerung des NSG bedeuten und damit die NSG-VO letztendlich ad absurdum führen.

In der Diskussion um die Rohstoffplanung wurden Naturschutzgebietsverordnungen sowohl seitens der SGD als auch der Planungsgemeinschaft stets als "harte Fakten" bezeichnet, die bei der Rohstoffplanung zu beachten seien. Die AG der Dauner Naturschutzverbände erwartet daher, dass die sich daraus ergebenden Konsequenzen gezogen werden.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet Kalem wird von der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände abgelehnt.

Nr. 43 Weinfeld







Vorranggebiet: braun NSG Dauner Maare: grün

Die Einschätzung der Bedeutung des Gebietes in der SGD-Bewertung Landschaftsbild mit "mittel" ist zutreffend. Ein Vorranggebiet, das hier später einen Tagebau ermöglichen würde, wäre für das Gesundland Eifel, ja, den gesamten Tourismus im Landkreis Vulkaneifel, der mit dem Slogan "Natur pur" beworben wird, allerdings die Katastrophe schlechthin.

Die Dauner Maare stellen zweifelsfrei **die** touristische Attraktion des Landkreises Vulkaneifel und der gesamten Eifel dar. Von Daun aus stellt die L 64 die Zufahrt zu den Maaren dar und bildet zugleich auf einer Länge von etwa 800 m die Nordostgrenze des vorgeschlagenen Vorranggebietes. Bei einer Realisierung der LGB-Planung würden künftig alle von Daun über die L 64 anreisenden Maarbesucher erst einmal an einem etwa 20 ha umfassenden Tagebau vorbeifahren. Nach ihrem Gang zum Kapellchen am Weinfelder Maar könnten sie sich künftig mit einem Blick nach Süden an "Natur pur" und der Einmaligkeit des Weinfelder Maares sowie der Vulkanlandschaft an den Maaren insgesamt erfreuen. Mit einem Blick nach Norden in einen noch nicht einmal 500 m entfernten und auf Grund der Topographie voll einsehbaren Tagebau könnten sie dann vom selben Standort aus miterleben, wie diese einmalige Landschaft zerstört wird.

Dieses "Erlebnis" würde auch allen Wanderern zuteil, die vom Weinfelder Maar zum Gemündener Maar wandern, da die südliche Vorranggebietsgrenze auf eine Länge von rund 700 m mit der nördlichen Grenze des NSG Dauner Maare zusammenfällt.

Seit langem bemüht sich die Stadt Daun um eine Beendigung des Lavaabbaus in der alten Lavagrube in der Südostecke des vorgeschlagenen Vorranggebietes. Inzwischen ist die Lavagrube zu einem großen Teil verfüllt und ein großer Bereich schon einplaniert. Die Grube selbst wird als Holz- bzw. Materiallager genutzt.

Aus touristischer Sicht gesehen kann man keinen besseren Platz wählen, um die Bemühungen des Landkreises Vulkaneifel um einen weiteren Ausbau des Tourismus in einer Landschaft, die "Natur pur" verkörpern und als Gesundland vermarktet werden soll, durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung mit einem nachfolgenden Lavasandtagebau zu konterkarieren!

Die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände lehnt das vorgeschlagene Vorranggebiet Weinfeldbereich ab.

Anlage 3 Verschneidung der Bewertungen der SGD-Nord

	0					0					
	mit den Grundsätzen der AG Dauner Naturschutzverbände sowie weiteren Aspekten lt. Erläuterungsbericht										
	ii.	Solution of the state of the st	/# /#	Abanin t	ACC Min na	and the state of t	Spekee, Ep.	Mound State of the			
	/ Aarley	Üdersdorf	0	14	$\frac{7}{1}$	/	(/			
2	Asseberg	Waldkönigen	0	24	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen					
3	Baarley/Geißhecke	Pelm, Gees	10	100	2	Kernfläche Naturschutz lt. Ernstbergprogramm, ND	A, B, C				
4	Deudesfeld, Grube	Deudesfeld	4	25	4	kleine Grube, "Flickenteppich"	B, C, Da				
5	Döhm	Oberehe-Stroheich	0	18	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, NSG betroffen					
6	Emmelberg	Üdersdorf	12	27	2	4 ND betroffen	A				
7	Feuerberg	Hohenfels	20	94							
8	Fuchskopf	Daun	6	29		Naherholungsgebiet von Daun, Feriendorf angrenzend					
9	Gees, Grube Cordel	Gees	4	16							
10		Ormont	30	67							
11	Goosberg	Steinborn	0	33	1	landschaftsprägender Vulkan					
12	Goßberg	Walsdorf	13	29							
13	Hangel-/Eselsberg	Hinterw./Dockw.	20	109							
14	Hasenberg	Trittscheid	0	30	1	Vulkankuppe	B, C, Dc				
15	Höchstberg	Kaperich u.a.	16	38	2.4						
16		Schalkenmehren	2	22	3,4	landschaftsprägender Vulkan	D C D				
17	Holzmaarbereich	Gillenfeld	0	22	1,2	NSG Holzmaar grenzt unmittelbar an	B, C, Dc				
18		Birresborn	20	38	2	NSG Hundsbachtal betroffen	E				
19	Kasselburger Hahn	Pelm	0	15	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen					
20	Kreckelberg	Büscheich	0	20	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen					
21	Kyller Höhe/Graulei	Bolsdorf	30	120		Landada Change and Lan Wallandana ND and 41 4 66 1	A D C D				
22	Löhlei	Üdersdorf	20	39	2		A, B, C, Db				
23	Mühlenberg	Hohenfels	20	76	2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen					

24	Nerother Kopf	Neunkirchen	6	50	2,3,4	landschaftsprägender Vulkan, NSG betroffen	
25	Niveligsberg	Drees	0	55		•	
26	Grube Bettendorf	Oberstadtfeld	8	35			
27	Grube Oberwinkel	Winkel	3	20	4	kleine Grube, "Flickenteppich"	
28	Radersberg	Brück	25	58			
29	Reinertsberg	Oberehe	0	10	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	
30	Riemerichgelände	Neunkirchen	0	13	1,4	landschaftsprägender Vulkanbereich, ND indir. betroffen	
31	Rockeskyller Kopf	Rockeskyll	13	102	2,3	landschaftsprägender Vulkan, 3 ND betroffen	
32	Römerberg	Betteldorf	4	22			
33	Roßbüsch	Oberbettingen u.a	0	146	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, 3 ND betroffen	
34	Rother Hecke	Gerolstein	2	71	4	kleine Grube, "Flickenteppich"	B, C
35	Rother Kopf	Roth	9	19	2,3	landschaftsprägender Vulkan, 2 ND betroffen	
36	Ruderbüsch	Oberbettingen	5	68			
37	Scharteberg-Ost	Kirchweiler	13	40	2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	
38	Scharteberg-West	Kirchweiler	0	57	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	
39	Schönfeld	Schönfeld	0	20*	1		B, C, Da, Dc
40	Steineberger Ley	Steineberg	0	46	1,2,3	landschaftsprägender Vulkan, ND betroffen	A, B, C, Dc
41	Vulkan Kalem	Birresborn	18	130	2	NSG Vulkan Kalem und NSG Im Felst betroffen	E
42	Wartgesberg	Strohn	31	97	2,3	landschaftsprägender Vulkan mit Maarwall, NSG betroffer	l
43	Weinfeld	Gemünden	0	23	1,3,4	NSG Dauner Maare angrenzend	B, C, Db
44	Wetsch/Mühlenbg	Oberbettingen	0	63	1,3	landschaftsprägende Vulkane	
45	Wöllersberg	Lissingen	10	30			
46	Hardt	Mehren	0	90	1,3	landschaftsprägende Vulkankuppe	

Einschätzung durch die SGD in den Bewertungen "Naturschutz" bzw. "Landschaftsbild"
Präzisierung der Bewertung durch die AG Dauner Naturschutzverbände in der beigefügten Anlage 2 "Kurzbeschreibung"
Spalte 6: Bewertung der Landschaftselemente nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände
Stand: 17.11.2011

Einstimmiger Beschluss des Kreistages Vulkaneifel in seiner Sitzung am 4.4.2011

"In der vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) veröffentlichten Rohstoffgeologischen Fachplanung für einen neuen Regionalen Raumordnungsplan schlägt das Amt die Ausweisung weiterer, landschaftsprägender Vulkanberge als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung vor.

Da die Lava- und Basaltnachfrage aus bestehenden Tagebauen bzw. durch neue Tagebaue in bereits ausgewiesenen Vorranggebieten auf Jahrzehnte hinaus gedeckt werden kann, besteht keine Notwendigkeit, derzeit neue Vorranggebiete für Tagebaue vorzuschlagen und geologische Naturdenkmale über das bisherige Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

Der Kreistag Vulkaneifel appelliert daher an die Planungsgemeinschaft, bei der Erstellung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsplans die Aspekte des Landschaftsschutzes deutlich zu berücksichtigen und von einer Ausweitung der Vorranggebiete im Landkreis Vulkaneifel abzusehen."

Einstimmiger Beschluss des Rates der Verbandsgemeinde Daun in seiner Sitzung am 28.10.2011

"In der vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) veröffentlichten Rohstoffgeologischen Fachplanung für einen neuen Regionalen Raumordnungsplan werden durch das LGB weitere landschaftsprägende Vulkanberge als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung vorgeschlagen.

Diese Ausweitung der Abbaugebiete führt zu erheblichen negativen Veränderungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und zu einer Gefährdung der geologischen (erdgeschichtlichen) Naturdenkmale.

Es besteht nicht die Notwendigkeit, neue Vorranggebiete für Tagebaue vorzuschlagen und geologische Naturdenkmale über das bisherige Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

Die Verbandsgemeinde Daun fordert daher die Planungsgemeinschaft auf, bereits bei der Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans die Aspekte des Landschaftsschutzes deutlich angemessener zu berücksichtigen. Von einer Ausweitung der Vorranggebiete im Bereich der Verbandsgemeinde Daun soll im Hinblick auf das noch größtenteils erhaltene Landschaftsbild abgesehen werden. Es gilt dieses einmalige Landschaftsbild weiterhin unverändert zu erhalten, da insbesondere der für unsere Region wichtige Tourismussektor von diesem besonderen Landschaftsbild lebt."

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Eifelverein Ortsgruppe Daun
Landesjagdverband (LJV)
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Grundsätze für eine sachgerechte Beurteilung der Vereinbarkeit der Belange der Rohstoffsicherung mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes im Landkreis Vulkaneifel.

- 1. Kein Abbau vulkanischer Gesteine und keine Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung an Stellen, an denen bisher noch kein Abbau stattfand oder ein solcher schon vor längerer Zeit eingestellt worden ist.
 - Dieser Grundsatz entspricht einem früheren Kreistagsbeschluss.
- 2. Weder Abbau vulkanischer Gesteine noch Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung in und um Naturschutzgebiete/n sowie geologische/n Naturdenkmale/n. Keine Beanspruchung dieser Flächen über den derzeit für den Abbau genehmigten Bereich hinaus.

Dieser Grundsatz kommt auch in den einstimmigen Beschlüssen des Kreistages Vulkaneifel vom 4.4.2011 sowie des Rates der Verbandsgemeinde Daun vom 28.10.2011 zum Ausdruck.

- 3. An besonders markanten Vulkanbergen, die für den Erhalt der vulkaneifeltypischen Landschaft unerlässlich sind, kein Abbau über den bisher genehmigten Bereich hinaus und keine Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung.
- 4. Rückführung des bisher über das Kreisgebiet zerstreuten Flickenteppichs an Abbaustellen und Beschränkung auf wenige große Tagebaue.